jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/6/17 5Ob202/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1959

Norm

GmbHG §25 Abs1
HGB §347

Rechtssatz

Die Verpflichtung der Geschäftsführer zur Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes bedeutet gegenüber der sonst bei kaufmännischen Unternehmungen anzuwenden Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes eine Milderung. Die Bestimmungen des § 25 GmbHG sind zwingendes Recht. Durch Gesellschaftsvertrag kann keine Herabsetzung, sondern nur eine Verschärfung der Diligenzpflicht des Geschäftsführers wirksam vereinbart werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 202/59
  Entscheidungstext OGH 17.06.1959 5 Ob 202/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0059670

Dokumentnummer

JJR_19590617_OGH0002_0050OB00202_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at